

Arbeitsschutz in der Erzdiözese Freiburg

Informationsblatt

Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz für den kirchlichen und caritativen Bereich

Kirchliche Arbeitgeber wie Arbeitnehmer/innen sind dazu verpflichtet grundlegende Maßnahmen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung zu beachten.

Nachstehend einige wichtige Vorschriften und deren Inhalte (Teilbereiche) im Überblick.

Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG Das Gesetz ist seit August 1996 in Kraft und legt einheitliche Grundvorschriften für den gesamten Arbeitsschutz fest. Dazu gehören auch die Grundpflichten des Arbeitgebers:

- Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen (§ 3, Abs. 1)
- Geeignete Arbeitsschutzorganisation und Mittel dafür bereitstellen
- Beschäftigte über Gefahren bei der Arbeit sowie deren Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- Arbeitsbedingte Gefährdungen ermitteln und beurteilen, Schutzmaßnahmen ergreifen und deren Wirksamkeit überprüfen
- Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen dokumentieren (§ 6)
- Vorsorgemaßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung treffen (§ 10)

Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz

- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** mit den dazugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien. Sie legt die Anforderungen an Bau und Ausrüstung sowie den von Arbeitsstätten fest. Sie gilt auch für Kirchen.
- **Baustellenverordnung (BaustellV)** Sie richtet sich in erster Linie an den Bauherrn.
- **Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)** Sie enthält Mindestanforderungen an das Bildschirmgerät der Bildschirm-Arbeitsplatz und die Arbeitsumgebung.
- **Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)**
- **PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)** persönliche Schutzausrüstungen (PSA)
- **Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrArbSchV)** Beschreibt Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit
- Darüber hinaus ist das **Mutterschutzgesetz** als auch die **Gefahrstoffverordnung** sowie die **Biostoffverordnung** für die Tätigkeiten in den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen relevant.
- **Arbeitssicherheitsgesetz-ASiG** das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, verpflichtet den Arbeitgeber, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** vom 27. September 2002
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb **überwachungsbedürftiger Anlagen** und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Gemäß § 3 der neu in Kraft getretenen **Betriebssicherheitsverordnung** sind Gefährdungsbeurteilungen der Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Geräte) zu erstellen. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Arbeitsmittel in den einzelnen Tätigkeitsbereichen ist durchzuführen um die Beurteilungen auch an Hand von Herstellerangaben erstellen zu können.

- **Aufzugsanlage** Der Betrieb von sogenannten überwachungsbedürftigen Anlagen (**Aufzugsanlagen**) ist in der neuen **Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV** geregelt. Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören bei Aufzugsanlagen die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle

- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften-BGV** (Unfallverhütungsvorschriften)

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):** für Kirchengemeinden, Verwaltungsstellen, Schulen, Hochschulen, ect.
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):** für Kindertagesstätten, Sozialstationen, Einrichtungen der ambulanten Pflege
- **Gartenbau-Berufsgenossenschaft:** für Friedhöfe
- **Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft:** für Forstbetriebe und andere landwirtschaftliche Einrichtungen
- **Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW):** Versicherungsträger für Kinder, Schüler, Studenten

Insbesondere folgende berufsgenossenschaftliche Vorschriften sind im kirchlichen Bereich wichtig:

- **(DGUV Vorschrift 1) Grundsätze der Prävention** u.a. die Grundpflichten des Unternehmers zur Organisation des Arbeitsschutzes, allgemeine Pflichten der Ersten Hilfe sowie das Verhalten bei Unfällen. Maßnahmen zu treffen die insbesondere bei besonderen Gefahren, für den Fall des Entstehens von Bränden und sonstigen gefährlichen Störungen geboten sind.
- **(DGUV Vorschrift 3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:** legt u.a. die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel fest. Dabei wird unterschieden in ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel.
- **Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 2121 Teil 2)** Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern
- **Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten (DGUV Information 208-016)**

Darüber hinaus hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft spezielle Informationsschriften für Kirchengemeinden herausgegeben:

- **SP 9.6: Kirchen-Leitfaden für Küster und Mesner**
- **SP 9.6/2: Sichere Kirchtürme und Glockenträger-Arbeitssicherheit in der Kirchengem.**
- **SP 9.6/3: Leitfaden für Kirchenvorstände, Stiftungsräte und Baubeauftragte.**

Weiter sind u.a. die Landesbauverordnung (LBO) mit Ausführungsbestimmungen (vorbeugender Brandschutz), Garagenverordnung, Versammlungsstätten-Verordnung, zu beachten.